

REISEBEDINGUNGEN FÜR TAGES-PAUSCHALEN DER CONGRESS- UND TOURISMUSZENTRALE NÜRNBERG

Sehr geehrter Gast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen für **Pauschalangebote**. Diese Reisebedingungen gelten **ausschließlich für die Tages-Pauschalangebote der CTZ**.

1. Vertragsschluss

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Kunde der CTZ den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage seines Angebots sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Katalog, Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diesem dem Kunden vorliegen.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung der CTZ an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung

übermittelt. Eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung kann unterbleiben, wenn die Buchung des Kunden kürzer als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Anzahlung/Restzahlung

2.1. Da die Tagespauschalen der CTZ grundsätzlich keine Übernachtung beinhalten, nicht länger als 24 Stunden dauern und der Preis pro Gast nicht mehr als 75 € beträgt, besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines, so dass alle Zahlungen ohne Übergabe eines Sicherungsscheines zahlungsfällig werden.

2.2. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.3. Ist die CTZ zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Reisegast die Zahlung des Reisepreises nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, so ist CTZ berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

3. Rücktritt durch den Kunden

3.1. Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. **Es wird empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären.** Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der CTZ.

3.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer stehen der CTZ Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen der CTZ wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind. Bezogen auf den Gesamtreisepreis und dem Tag des Reisebeginns werden berechnet:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) bis zum 31. Tag vor | 10 % |
| b) vom 30. bis zum 21. Tag | 20 % |
| c) vom 20. bis zum 12. Tag | 30 % |
| d) vom 11. bis zum 03. Tag | 70 % |
| e) ab dem 3. Tag und bei Nichtanreise | 90 % |

3.3. Der Abschluss einer **Reiserücktrittskostenversicherung** wird dringend empfohlen.

3.4. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der CTZ nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

4. Obliegenheiten des Kunden, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)

4.1. Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der CTZ anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

4.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der CTZ erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen.

4.3. Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber der CTZ - nicht gegenüber dem Leistungsträger - unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. **Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.**

5. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der CTZ, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder die CTZ für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6. Verjährung

6.1. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CTZ oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CTZ beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CTZ oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CTZ beruhen.

6.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach den § 651c bis f BGB verjähren in 1 Jahr.

6.3. Die Verjährung nach Ziffer 6.1 und 6.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und CTZ Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder CTZ die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

© **Urheberrechtlich geschützt;**
RA Noll Stuttgart, 2004-2011

Reiseveranstalter ist:
Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg
Frauentorgraben 3, 90443 Nürnberg
Tel.: 0911 2336115, Fax: 0911 2336166
E-Mail: tourismus@nuernberg.de,